

Vollzugspraxis zur Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft

1. Ausgangslage

Nach den Regelungen des völkerrechtlichen Abkommens ⁽¹⁾ zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend Umweltabgaben, dem CO₂-Gesetz ⁽²⁾ und der CO₂-Verordnung ⁽³⁾ sind die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten (**AHV**) in Kooperation mit dem Liechtensteinischen Amt für Umwelt (**AUS**) mit der Umverteilung eines Teils der vom Staat vereinnahmten CO₂-Abgaben an die Wirtschaft betraut. Die CO₂-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe, welche die Entwicklung einer nachhaltigeren Wirtschaft unterstützen soll. Die Abgabe wird auf fossile Brennstoffe wie Öl und Gas erhoben. Alle Unternehmen (auch jene, die sich von der Abgabe befreit haben) erhalten über die AHV proportional zur abgerechneten Lohnsumme ihrer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Abgabe zurückverteilt. Die Rückverteilung der CO₂-Abgabe soll sowohl für die Arbeitgeber als auch für die durchführenden Behörden, deren Verwaltungsaufwand von der Öffentlichkeit getragen wird, verwaltungsökonomisch möglichst sinnvoll erfolgen. Die nachstehenden Ausführungen regeln die wichtigsten Grundsätze des Verfahrens.

2. Massgebende AHV-Lohnsumme

Die AHV teilt dem AUS jährlich die massgebende AHV-Lohnsumme bis spätestens anfangs November mit. Massgebend ist die Lohnsumme, die zwei Jahre vor dem Verteilungsjahr durch den Arbeitgeber gegenüber der AHV abgerechnet wurde; berücksichtigt werden dabei die bis zum 31. Oktober des Folgejahres der massgebenden Lohnsumme (also bis 31. Oktober vor dem Verteilungsjahr) vom Arbeitgeber abgerechneten Lohnsummen; nachträglich korrigierte Lohnsummen sowie aus Arbeitgeberkontrollen entstandende Korrekturen werden nicht berücksichtigt.

3. Arbeitgeber

Am Verfahren der Rückverteilung nehmen grundsätzlich jene Arbeitgeber teil, die im Verteilungszeitpunkt als aktive Arbeitgeber von der AHV geführt werden oder im Verteilungszeitpunkt offene Beitragsrechnungen gegenüber den AHV-IV-FAK-Anstalten haben.

(1) „Vertrag vom 29. Januar 2010 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein“ (LGBI. 2010 Nr. 12, insbes. Art. 1 Abs. 2) sowie „Vereinbarung vom 29. Januar 2010 zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein“ (LGBI. 2010 Nr. 13, abgeändert durch LGBI. 2013 Nr. 357, Art. 2 Abs. 2 Art. 6 Abs. 3) sowie „Notenaustausch betreffend die Verteilung der Erträge aus der CO₂-Abgabe und die Rückerstattung der CO₂-Abgabe unter dem Emissionshandelsgesetz“ (LGBI. 2010 Nr. 14)

(2) Gesetz vom 06.09.2013 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (LR 814.065; LGBI. 2013 Nr. 358, insbesondere dessen Art. 16 Abs. 3)

(3) Verordnung vom 29.10.2013 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (LR 814.065.1; LGBI. 2013 Nr. 359, insbesondere deren Art. 31 ff)

4. Verteilungszeitpunkt

Die Rückverteilung erfolgt grundsätzlich zeitgleich mit der Rechnungsstellung der vom Arbeitgeber an die AHV zu überweisenden Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Juni (bei monatlicher Zahlung) bzw. für das 2. Quartal des Kalenderjahres (bei quartalsweiser Zahlung). Für Arbeitgeber, die aufgrund geringer Lohnsumme ihre Beitragsrechnungen nur ein Mal jährlich bezahlen, ergibt sich in der Regel eine Verschiebung des Verteilungszeitpunkts auf Kalenderjahresende.

5. Rückverteilungsmodus

Die Rückverteilung erfolgt grundsätzlich durch Gutschrift und anschliessende Verrechnung dieser Gutschrift mit der nächsten Rechnungsstellung der Beiträge. In der Regel wird dies die Beitragsrechnung für den Monat Juni bzw. für das 2. Quartal des Kalenderjahres sein; bei Arbeitgebern, die nur einmal jährlich Beiträge bezahlen, erfolgt die Verrechnung mit der nächstfolgenden Beitragsrechnung. Bei Arbeitgebern, bei denen keine Verrechnung möglich ist (wenn z.B. keine Beitragsforderungen bestehen), erfolgt die Auszahlung der Gutschrift. Verrechenbare Gutschriften werden unabhängig von der Höhe der Gutschrift verrechnet; bei nicht verrechenbaren Gutschriften werden lediglich jene Beiträge ausbezahlt, die CHF 50.- übersteigen (Art. 31 Abs. 3 der Verordnung vom 29.10.2013 über die CO₂-Abgabe).

6. Jahresabrechnung

Die AHV erstellt jährlich eine Schlussabrechnung gegenüber dem AUS. Nicht verrechnete bzw. nicht ausbezahlte Beträge werden dem AUS zurückerstattet.

Vaduz, den 15.05.2014

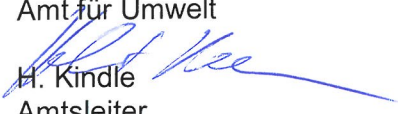
Liechtensteinische AHV-IV-FAK


W. Kaufmann
Direktor

Einverständnis des Amtes für Umwelt

Vaduz, den

Amt für Umwelt


H. Kindle
Amtsleiter